

Information zur Impfstoffbestellung für die Woche vom 11. bis 15. April 2022 (KW 15)

Stand: 1. April 2022

Bestellmenge

Ärztinnen und Ärzte können den/die COVID-19-Impfstoff/e bestellen, den/die sie verimpfen wollen.

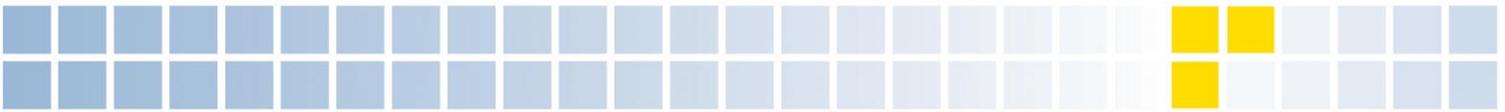
Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) hat heute folgende Vorgaben für die Betriebsärzte zur Belieferung und Bestellung von COVID-19-Impfstoffen mitgeteilt:

- Die Höchstbestellmenge des COVID-19-Impfstoffs **Comirnaty® von BioNTech/Pfizer** für die KW 15 wurde erneut **pro Betriebsarzt auf maximal 240 Dosen (40 Vials)** festgelegt. Alle Bestellungen können voraussichtlich komplett beliefert werden.
- Für den COVID-19-Impfstoff **Nuvaxovid® von Novavax** ist weiterhin keine Höchstbestellmenge festgelegt. Regional kann es allerdings zu Engpässen und daraus resultierenden Kürzungen kommen.
- Für den COVID-19-Impfstoff **Spikevax® von Moderna** ist weiterhin keine Höchstbestellmenge festgelegt. Regional kann es allerdings zu Engpässen und daraus resultierenden Kürzungen kommen.

Das BMG geht davon aus, dass die **Bestellsituation bis auf Weiteres entspannt bleibt und alle Bestellungen komplett beliefert werden können**. Dies wird auch in der kommenden Woche der Fall sein, wo ebenfalls genügend Impfstoff von BioNTech/Pfizer bereitsteht.

Die Bestellungen des Impfstoffs erfolgen dosisbezogen und impfstoffspezifisch über das blaue Privatrezept. Die Verwendung separater Rezepte ist NICHT mehr erforderlich. Die Bestellungen für Erstimpfungen, Zweitimpfungen und Auffrischungsimpfungen (Drittimpfungen) erfolgen gemeinsam und ohne besondere Kennzeichnung auf einem Rezept. **Die Bestellung erfolgt grundsätzlich betriebsarztspezifisch**, d. h. jeder impfende Betriebsarzt hat die von ihm für die durch ihn durchgeführten Impfungen benötigten Impfstoffdosen plus erforderliches Impfbzubehör auf einem Rezept selbst zu bestellen. **Weitere Informationen** erhalten Sie in unserer Handreichung zu Impfstoffen und Zubehör sowie in unserer Handreichung Auffrischungsimpfungen unter www.wirtschaftimpftgegencorona.de > Impfstoffe und Zubehör > Zugelassene Impfstoffe, Bestellprozess, Lieferung.

Bestellen Sie bitte ausschließlich die Mengen an Impfstoff, die Sie sicher innerhalb von einer bis max. zwei Wochen verimpfen können. Der bestellende Betriebsarzt hat dafür Sorge zu tragen, dass grundsätzlich keine Lagerhaltung erfolgt. Bestellen Sie pro Impfstandort nur bei einer Apotheke. Eine Mehrfachbestellung ist grundsätzlich nicht zulässig.



Bestellfrist

Die Bestellung des Impfstoffes für die Woche vom 11. bis 15. April 2022 (KW 15) erfolgt bis **Dienstag, 5. April 2022, 12.00 Uhr**. Die bestellenden Betriebsärztinnen und Betriebsärzte werden gebeten, die Rezepte fristgerecht bei der Apotheke einzureichen.

Bitte beachten Sie bei der Bestellung des Impfstoffes von Moderna, dass ein Vial für 20 Auffrischimpfungen oder 10 Impfungen im Rahmen der Grundimmunisierung reicht. Impfbühör wird ausreichend mitgeliefert.

Corona-Tests und COVID-19-Impfungen für aus der Ukraine geflüchtete Menschen

Auch aus der Ukraine geflüchtete Menschen, die sich in Deutschland aufhalten, haben grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach der Coronavirus-Testverordnung und der Coronavirus-Impfverordnung. Die impfenden Stellen können die Leistungen nach der Coronavirus-Testverordnung und der bei Flüchtlingen aus der Ukraine genauso abrechnen wie bei Einheimischen. Kostenträger ist auch hier das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS). Das RKI hat weitere Merkblätter zur Aufklärung vor Impfung auf Ukrainisch zur Verfügung gestellt. Diese sind online zu den drei verschiedenen COVID-19-Impfstoff-Typen unter <https://tinyurl.com/esybsk97> abrufbar.

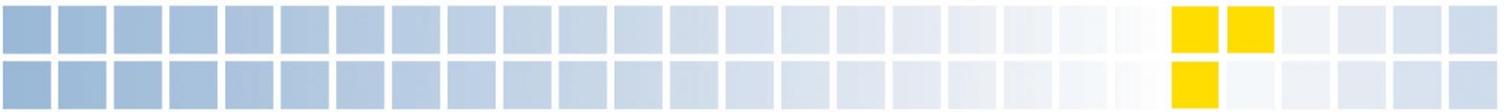
Neue STIKO-Empfehlungen nach COVID-19-Impfungen mit in der EU nicht zugelassenen Impfstoffen: Personen, die mit dem Impfstoff Sputnik V vollständig geimpft sind, sollen eine Auffrischungsimpfung erhalten

Laut Ständiger Impfkommission (STIKO) sei das Ziel der im Epidemiologischen Bulletin 13/2022 veröffentlichten aktualisierten COVID-19-Impfempfehlung, Personen, die eine COVID-19-Impfung mit einem der nicht in der EU zugelassenen Ganzvirusimpfstoffen (CoronaVac, Covilo und Covaxin) oder dem Vektor-basierten Impfstoff Sputnik V erhalten haben, mit einem Impfschutz auszustatten, der vergleichbar mit dem einer Grundimmunisierung plus Auffrischungsimpfung mit einem mRNA-Impfstoff ist. Personen, die mit in der EU nicht zugelassenen Vakzinen gegen COVID-19 vollständig geimpft wurden, sollen den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) zufolge nur noch eine Boosterimpfung mit einem mRNA-Impfstoff erhalten. Der Start einer neuen Impfserie ist demnach nicht mehr in jedem Fall erforderlich.

Die STIKO begründet ihre Empfehlung im [Epidemiologischen Bulletin \(13, vom 31. März 2022\)](#) wie folgt:

„Bisher hat die STIKO empfohlen, dass alle Personen, die im Ausland mit nicht in der EU zugelassenen Impfstoffen geimpft worden sind, eine erneute Impfserie mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff erhalten sollen. Inzwischen liegen jedoch Daten vor, die zeigen, dass nach einer Grundimmunisierung mit einem inaktivierten Ganzvirusimpfstoff (CoronaVac von Sinovac, Covilo von Sinopharm und Covaxin von Bharat Biotech International Limited) eine Auffrischungsimpfung mit einem mRNA-Impfstoff zu einem guten Impfschutz führt, der vergleichbar mit dem nach einer 3-maligen mRNA-Impfung ist.

Zu dem adenoviralen Vektor-Impfstoff Sputnik V von Gamelaya sind solche Daten bisher noch nicht publiziert. In Analogie zur Effektivität und Sicherheit der mRNA-Auffrischungsimpfung nach den ebenfalls adenoviralen Vektor-Impfstoffen Vaxzevria und COVID-19 Vaccine Janssen ist jedoch davon auszugehen, dass eine 1-malige mRNA-Impfung nach Sputnik V-Grundimmunisierung



ähnlich wirksam und sicher sein wird, wie nach einer Grundimmunisierung mit Vaxzevria oder COVID-19 Vaccine Janssen.

Entsprechend empfiehlt die STIKO zur Optimierung des Impfschutzes von Personen, die eine vollständige Grundimmunisierung oder eine Grundimmunisierung plus eine Auffrischimpfung mit einem der o. g. inaktivierten Ganzvirusimpfstoffe oder dem Vektor-basierten Impfstoff Sputnik V erhalten haben, eine 1-malige mRNA-Impfstoffdosis im Abstand von ≥ 3 Monaten zur vorangegangenen Impfstoffdosis. Hierbei ist der altersabhängige Einsatz von Comirnaty und Spikevax zu beachten. [...]"

Coronavirus-Impfverordnung soll bis 31. Juli 2022 verlängert werden

Die Coronavirus-Impfverordnung (CoronalmpfV) ist derzeit bis zum 31. Mai 2022 befristet. Änderungen in der Verordnung gibt es bei den Fristen zur Finanzierung und Abrechnung bei Impfzentren und mobilen Impfteams, da die Länder angegeben haben, dass ihnen die Abrechnung bis 31. Mai 2022 nicht möglich ist. Die CoronalmpfV wird daher verlängert bis zum 31. Juli 2022. Ferner soll die Verordnung dahingehend geändert werden, dass die technischen Dienstleister des Robert-Koch-Instituts (RKI) notwendige Daten der Zahnarztpraxen erhalten, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen und Corona-Impfungen durchführen wollen. Damit soll eine zeitnahe Anbindung dieser Zahnarztpraxen ans Digitale Impfquotenmonitoring (DIM) des RKI sichergestellt werden.

Meldung an das Digitale Impfquotenmonitoring des RKI

Wir bitten alle angeschlossenen Betriebe und Betriebsärzte die Impfmeldungen vollständig und tagesaktuell vorzunehmen.

Ausführliche Hinweise zur DIM-Meldung finden Sie in der Handreichung Betriebsärzte Vergütung, Abrechnung und Meldung. Diese können Sie unter www.wirtschaftsimpfgegencorona.de > Doku & Abrechnung herunterladen.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER
Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung
T +49 30 2033-1600
soziale.sicherung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.